

## Nachrichten 04/2010

In diesen Nachrichten möchten wir über die wichtigsten geplanten Änderungen betreffend indirekte Steuern, dh im Mehrwertsteuergesetz (im Weiteren nur MWStG) sowie in Gesetzen über Verbrauchsteuer informieren, die ab 1.1.2011 in Kraft treten sollen. Weiters möchten wir über den Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über Registrierungskassa und des Rechnungslegungsgesetzes informieren.

### 1. Änderungen des MWStG ab 1.1.2011

- Die wichtigste Änderung ist die geplante Steuersatzänderung von 19 % auf 20 %. Weiters ist geplant, den ermäßigten MWSt-Satz (6 %) für den Hofverkauf, der ab 1.5.2010 eingeführt wurde, aufzuheben.
- Das Grundprinzip der Versteuerung von Dienstleistungen am Ort des Verbrauches wird ab 1.1.2011 bei Lieferung an eine steuerpflichtige Person auch bei Kultur-, Künstler-, Sport-, Wissenschafts-, Ausbildungs-, Vergnügungsleistungen und ähnlichen Veranstaltungen (zB Ausstellungen und Messen) angewendet. Die Sonderbestimmung zur Festlegung des Ortes der Lieferung im Ort der tatsächlichen Durchführung von diesen Leistungen ist nur in folgenden Fällen anzuwenden:
  - a) falls Leistungen an eine andere Person erbracht werden, die nicht steuerpflichtig ist, oder
  - b) falls diese Leistungen mit den Eintritt zu solchen Veranstaltungen zusammenhängen.
- Die Entstehung der Steuerpflicht bei der Verrechnung von wiederholten oder Teilleistungen, die derzeit mit dem letzten Tag des Monats festgelegt ist, wird geändert, und zwar diese Leistung wird spätestens mit dem letzten Tag des Monats, zu dem sich die Zahlung bezieht, festgelegt.
- Damit die Steuerbefreiung bei importierten Waren, die aus dem Inland in einen anderen Mitgliedstaat versendet oder transportiert werden, geltend gemacht werden kann, wird der Importeur verpflichtet, dem Zollamt folgende Angaben zu melden:
  - a) UID oder UID seines Vertreters
  - b) UID des Abnehmers aus dem anderen Mitgliedsstaat oder eigene im anderen Mitgliedsstaat erteilte UID, in dem die Beförderung der Ware endet
  - c) Nachweis, dass die importierte Ware aus dem Inland in einen anderen Mitgliedsstaat versendet oder transportiert werden soll, vor allem ein Vertrag über Warentransport oder Beförderungsbeleg
- Geändert wird die Geltendmachung der Vorsteuer beim Anlagevermögen (Gebäude, Baugrundstück, Wohnung, nicht zu Wohnzwecken bestimmte Räumlichkeiten, Zubauten und Bauänderungen von Gebäuden, Wohnungen und nicht zu Wohnzwecken bestimmten Räumlichkeiten, zu den eine Baubewilligung erforderlich ist), falls ein Steuerzahler die Nutzung dieser Immobilien zu Unternehmenstätigkeit sowie zu anderen Zwecken beabsichtigt. Der Steuerzahler kann sich nicht mehr entscheiden, ob voller oder nur teilweiser Vorsteuerabzug geltend gemacht wird, falls eine Immobilie auch zu anderen Zwecken genutzt wird. Es wird nur die Vorsteuer geltend zu machen, die der Nutzung dieses Anlagevermögens zu Unternehmenstätigkeit entspricht. Wird sich der Umfang der Nutzung des Anlagevermögens zu Unternehmenstätigkeit ändern, hat der Steuerzahler eine Korrektur der geltend gemachten Vorsteuer durchzuführen, und zwar für jeden Kalenderjahr bis zur Beendigung der gesetzlichen Periode, in der die Korrektur

zu erfolgen hat (10 Jahre), einschl. des Kalenderjahres, in dem die Nutzung des Vermögens geändert wurde.

- Geändert werden die Bestimmungen betreffend MWSt-Befreiung des Gasimportes und das Gebiet für Gaslieferungen wird auf das gesamte EU erweitert.

## 2. Änderungen bei Verbrauchsteuern

- Der Steuersatz bei Tabakerzeugnissen wird bis zum Jahr 2014 sukzessive erhöht, minimaler Steuersatz ist wie folgt:
 

a) bis 1.2.2011:	81,32 EUR/1000 St
b) von 1.2.2011 bis 28.3.2013:	85,00 EUR/1000 St
c) ab 1.3.2014:	90,00 EUR/1000 St
- Geplant ist die Aufhebung der Steuerbefreiung von Kohle und Erdgas, falls diese für die Erzeugung der Wärme für Haushalte durch Wärmegeellschaften verwendet werden. Weiters ist die Aufhebung der Steuerbefreiung von Erdgas (sog. CNG) geplant, dass als Treibstoff verwendet wird.
- Ab 1.1.2011 treten in Kraft auch Änderungen, die in der Novelle des Gesetzes über Verbrauchsteuer aus Spirituosen Nr. 474/2009 Slg. verabschiedet wurden, vorallem hinsichtlich der Personen mit Bewilligung zum Verkauf von Verbraucherpackungen von Spirituosen. Für den Verkauf an andere Personen als Endverbraucher wird ab 1.1.2011 eine Berechtigung für Distribution erforderlich sein.
- Änderungen im Gesetz über Verbrauchsteuer aus Mineralölen sollen die Aufhebung der Steuerermäßigung aus Gasölen (sog. roter Diesel) bringen. Es soll auch eine Änderung betreffend Steuerermäßigung bei Mischungen von Mineralölen mit biogenen Stoffen kommen.
- Geplant ist die Erhöhung des Grundsteuersatzes bei der Steuer aus Bieren von 1,65 auf 2,45 EUR/Grad Plato/hl und von 1,22 auf 1,82 EUR/Grad Plato/hl, und zwar ab 1.3.2011.

## 3. Änderung des Gesetzes über Registrierungskassa (ERP)

- Unternehmer können bis zum 31.12.2010 wählen, ob sie nach der alten Verordnung Nr. 55/1994 Slg. über Registrierungskassa, oder ob sie eine neue Registrierungskassa erwerben und nach den neuen Regelungen des Gesetzes Nr. 289/2008 Slg. über die Verwendung von ERP vorgehen. Die Gesetzesvorlage mit Änderungen des neuen Gesetzes, die bis Ende November 2010 verabschiedet werden soll, sieht vor, dass der ursprünglich geplante Termin 1.1.2011, ab dem die Pflicht besteht, eine neue Registrierungskassa mit aufwendigeren Parametern zu erwerben und nach dem neuen Gesetz vorzugehen, bis zum 1.1.2013 verschoben wird. Sollte ein Unternehmer allerdings bereits eine Registriertkassa verwenden, die nach dem neuen Gesetz zertifiziert ist und die neue Parameter erfüllt, ist er verpflichtet, nach dem neuen Gesetz vorzugehen.
- Nach der Verordnung Nr. 55/1994 Slg. gültig bis 28.2.2009 musste ein Unternehmer bei der Ausstellung der Rechnung (dh beim Entstehen einer Forderung) mit Barzahlung die empfangene Zahlung nicht in der Registrierungskassa evidieren. Nach dem neuen Gesetz Nr. 289/2008 Slg. ist geplant, eine solche Zahlung in der Registrierungskassa zu evidieren und ein Zahlungsbeleg gedruckt in der Registrierungskassa ist zu der Rechnung beizulegen.

- Die Gesetzesvorlage regelt die Pflichtangaben eines Beleges aus der Registrierungskassa bei einer Barzahlung einer Rechnung mit der Bezeichnung „VKLAD“. Anders soll auch der Inhalt eines ungültigen Beleges mit der Bezeichnung „NEPLATNÝ DOKLAD“ geregelt sein.
- Nach der Gesetzesvorlage ist ab 30.12.2010 geplant, dass die Registrierungskassa auch ausländische Unternehmer verwenden müssen. Es handelt sich um solche ausländischen Unternehmer, die Wohnsitz oder Sitz im Ausland haben, aber auf dem Gebiet der Slowakei die Ware verkaufen oder Leistungen erbringen, und dafür die Barzahlungen oder Zahlungsmitteln, die das Bargeld ersetzen erhalten. Dadurch soll die Gleichberechtigung mit inländischen Unternehmen erzielt werden.
- Die Novelle des Gesetzes sieht vor, dass Unternehmer, denen erstmalig die Pflicht nach dem 30.12.2010 zur Verwendung der Registrierungskassa entsteht, nur solche Registrierungskassa verwenden, die den Anforderungen des neuen Gesetzes Nr. 289/2008 Slg. idgF entsprechen.

#### **4. Änderungen des Rechnungslegungsgesetzes**

Ab 31.12.2010 wird für eine Muttergesellschaft keine Pflicht zur Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses und des konsolidierten Jahresberichtes bestehen, falls durch die Erstellung des Jahresabschlusses der Muttergesellschaft nicht bedeutend die Beurteilung der finanziellen Lage, der Aufwendungen und Erträge sowie des Wirtschaftsergebnisses für die konsolidierte Einheit beeinflusst wird. Diese Bestimmung ist erstmalig für die zum 31.12.2010 zu erstellenden Jahresabschlüsse anzuwenden.

Die in diesen Nachrichten angeführten Informationen haben nur einen informativen Charakter und sie ersetzen nicht die Rechts- und Steuerberatung. Sollte es bei der Anwendung von diesem allgemeinen Informationen zu einer Fehlinterpretation kommen, trägt Dekret keine Verantwortung für eventuelle Fehler und Dekret weigert sich, Dekret keine Gefahr an Schaden, die bei der Anwendung von angeführten Informationen entstehen könnten. Bei der Suche nach den Lösungen ist zu empfehlen, die Mitarbeiter von Dekret zu kontaktieren.